

Verzeichnis über bewilligte Fällungsanträge lt § 35, Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2005 idgF
zum 8. April 2024

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.

2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen.

Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.

Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.

3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
F2024/70358/001	Republik Österreich (Heeresverwaltung, Bundesministerium für Landesverteidigung)		738/19	1 ha	4/10	25.03.2024
Auflagen:						
1 Bei der Nutzung darf kein Ganzbaumverfahren angewendet werden, da zumindest ein Teil des Astmaterials im Wald verbleiben muss. Die Stämme sind bei einem Zopfdurchmesser von ca. 8 cm abzuschneiden (abzuzopfen), die Wipfelstücke sind zu zerkleinern und am Nutzungsort zu belassen. Zudem hat eine Grobastung am Schlagort zu erfolgen sodass starke Grünäste am Schlagort verbleiben.						
2 Die bewilligte Gesamtnutzungsfläche besteht aus mehreren, räumlich getrennten Nutzungsflächen, wobei die größte Einzelnutzungsfläche ein Flächenausmaß von maximal 0,3 ha aufweisen darf.						
3 Die entstandenen Kahlflächen (Blöße) sind innerhalb von 5 Jahren mittels Aufforstung wieder zu bewalden. Reicht bis zum Fristablauf die vorhandene Verjüngung für eine volle Bestockung der Fläche nicht aus, so ist diese entsprechend nachzubessern.						
4 Die Aufforstung ist mit einer Pflanzenanzahl von 2.500 Stück pro ha mit folgenden Baumarten vorzunehmen: 1.250 Rotbuchen, 250 Stieleichen, 250 Bergahorn, 250 Bergulmen, 250 Weißkiefern und 250 Winterlinden. Als Pflanzgut sind zu verwenden: Topfballen in der Dimension von min. (40/60)						
5 Die vorkommende Naturverjüngung kann entsprechend der vorgeschriebenen Aufforstungsmischung abgezogen werden.						
F2024/70358/002	Gemeinde Thaur		3695	2 ha	5/10	25.03.2024
Auflagen:						

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.

2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Rensen und Wasserläufe entstehen.

Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.

Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.

3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
		1 Die bewilligte Gesamtnutzungsfläche besteht aus mehreren, räumlich getrennten Nutzungsflächen, wobei die größte Einzelnutzungsfläche ein Flächenausmaß von maximal 0,3 ha aufweisen darf.				
		2 Die entstandenen Kahlflächen (Blöße) sind innerhalb von 5 Jahren mittels Aufforstung wieder zu bewalden. Reicht bis zum Fristablauf die vorhandene Verjüngung für eine volle Bestockung der Fläche nicht aus, so ist diese entsprechend nachzubessern.				
		3 Die Aufforstung ist mit einer Pflanzenanzahl von 2.500 Stück pro ha mit folgenden Baumarten vorzunehmen: 750 Weißtannen, 500 Rotbuchen, 250 Fichten, 250 Bergahorn, 250 Bergulmen, 250 Stieleichen. Als Pflanzgut sind zu verwenden: Wurzelnackte- oder Topfballen Pflanzen in der Dimension von min. (40/60)				
		4 Die vorkommende Naturverjüngung kann entsprechend der vorgeschriebenen Aufforstungsmischung abgezogen werden.				
		5 Bei Verbissschäden durch Schalenwild ist dafür Sorge zu tragen, dass die Forstpflanzen bis zur endgültigen Kultursicherung gegen Verbissschäden verstrichen oder gespritzt werden. Dazu ist der Jagdausübende über die Wildschäden zu informieren und sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.				

*) ÜS = Überschirmung nach Nutzung

Für die Forsttagsatzungskommission
der Vorsitzende:
DI Manfred Kreiner